

BETRIEBSORDNUNG SCHULKINDBETREUUNG

Die Pädagogisches Verbundsystem Purzel gemeinnützige GmbH (Purzel gGmbH) ist eine gemeinnützige Einrichtung der Jugendhilfe. Seit vielen Jahren ist die Purzel gGmbH in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig und unterhält auch Angebote in der Schulkindbetreuung.

Die Schulkindbetreuungsangebote verstehen sich als schul- und familienergänzende Angebote, die verlässliche Betreuungszeiten vorhalten. Die Schulkindbetreuung orientiert sich in der inhaltlichen Ausgestaltung am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.¹ Wir bieten den Schüler*innen vielfältige Angebote um den jeweils individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozess bestmöglich zu begleiten; dabei verstehen wir Bildung auch als sozialen Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen.

1. Generelle Informationen zur Schulkindbetreuung

1. Die Schulkindbetreuung wird im gesetzlichen Schuljahr (01.08. bis 31.07.) angeboten. Sie findet je nach Angebot in der Regel schultäglich statt.
2. Die Schulkindbetreuung wird in Abhängigkeit von der Schule im Rahmen des Familienfreundlichen Kreises (FFK), des Ganztagsangebots (GTA) oder des Pakts für den Nachmittag (PfdN) realisiert.
3. Träger der Schulkindbetreuung ist:

Pädagogisches Verbundsystem Purzel gemeinnützige GmbH
Erzbergstraße 56
64658 Fürth
4. Die Betreuung der Schüler*innen wird durch geeignetes Personal ausgeführt.

2. Generelle Informationen zu den Betreuungszeiten und Preisen

1. Kinder werden für einen bestimmten Anmeldezeitraum verbindlich angemeldet.
2. Die Schulkindbetreuung findet, je nach aktuellem Leistungsangebot, vor oder nach dem Schulunterricht, in vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
3. Ein Wechsel der Angebotsform bzw. der Betreuungszeiten bedarf der Schriftform.
4. Die Angebotszeiten sowie die Leistungspreise für alle angebotenen Betreuungszeiten sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und erfordern eine ausreichende Anzahl von teilnehmenden Kindern.
5. In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise ruhen. Beispielsweise wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (z.B. Brand, Unwetter, Vandalismus) sowie im Falle des Auftretens stark ansteckender Krankheiten oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.

3. Aufnahme

1. Das Angebot der Schulkindbetreuung richtet sich in der Regel an die Schüler*innen der besuchten Schule.
2. Über die Betreuung wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.
3. Im GTA und PfdN gibt es bei Anmeldung eine Platzgarantie. Übersteigt die Nachfrage im FFK die vorhandene Platzkapazität erfolgt die Aufnahme nach sozialen Kriterien, ansonsten nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Voranmeldung.

4. Gesundheitsschutz in der Schulkindbetreuung

1. Der Besuch der Schulkindbetreuung setzt die Gesundheit des Kindes und das Vorliegen eines Impfschutzes nach gesetzlichen Bestimmungen voraus.

¹ Stand 3. Quartal 23

2. In der Schulkindbetreuung gelten bei ansteckenden, übertragbaren Krankheiten besondere Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Danach dürfen keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz vorliegen. Bei Vertragsabschluss wird das aktuelle Merkblatt gemäß IFSG-Leitfaden des Sozialministeriums ausgehändigt.
3. Wenn ein Kind mit einer andere Person in Kontakt gekommen ist, die an Mumps, Kinderlähmung, Hepatitis A, Masern oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt ist, darf es zum Schutz der andren Kinder nur bei bestehendem Impfschutz oder nachgewiesener Immunität die Schulkindbetreuung besuchen.
4. Lebens- und Genussmittelallergien sind vor Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung der Leitung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung verabreichen keine Medikamente. Sollte eine Einnahme von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuung erforderlich sein, muss eine schriftliche Einverständniserklärung sowie im Einzelfall eine ärztliche Schweigepflichtsenbindung unterschrieben werden. Die hierfür notwendigen Unterlagen können in der Schulkindbetreuung angefordert werden.

5. Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Schüler*innen verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.
2. Die Schüler*innen melden sich persönlich bei den Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung an und ab.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Aufenthalt des Kindes in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung und sobald sich der/ die Schüler*in persönlich bei den Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung angemeldet hat. Sie endet mit der persönlichen Übergabe des Schülers/ der Schülerin an die in der Abholregelungen genannten Personen.
4. Liegen Einverständniserklärungen zum selbständigen Verlassen der Einrichtung vor, so haben die Schüler*innen in Absprache mit den Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung die Möglichkeit sich eigenständig und verantwortungsbewusst weitere Handlungskompetenzen auch außerhalb der Räumlichkeiten anzueignen.
5. Für den Weg von und zu der Schulkindbetreuung und bei Veranstaltungen und Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.

6. Abholung des Kindes

1. Die Abholung des Kindes ist in der Abholregelung, welche Bestandteil des Betreuungsvertrags ist, geregelt.
2. Kinder sind pünktlich abzuholen, sofern sie nach der Betreuung das Schulgelände nicht eigenständig verlassen.

7. Betreuungsbeiträge

1. Die anfallenden Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Sollte der Betreuungsbeitrag nach den Bestimmungen des SGB VIII (§90) eine unzumutbare Belastung darstellen, kann eine Ermäßigung oder Übernahme der Kosten beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Die Antragsformulare sind in der Schulkindbetreuung zu erhalten.

8. Besondere Vereinbarungen

1. Erfordert das Verhalten eines Kindes gezieltere Interventionen als der Rahmen einer regulären Schulkindbetreuung vorsieht, kann das betreffende Kind vom weiteren Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden.
2. Die Purzel gGmbH haftet nicht für privat mit in die Betreuung gebrachte Spielzeuge und Wertgegenstände.
3. In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Schulkindbetreuung vor. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.